

# **BL\_GERICHTE 725 20 340/48 vom 1. Juli 2019**

BL Gerichte, 2019-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_725\\_20\\_340\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_20_340_48)

FR: BL\_GERICHTE 725 20 340/48 du 1 juillet 2019

IT: BL\_GERICHTE 725 20 340/48 del 1 luglio 2019

## **Regeste**

Leistungen/Wiedererwägung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventualiter sei der Einspracheentscheid vom 15. Juli 2020 aufzuheben und mit den folgenden Anordnungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen: a) Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Rechtsbegehren gemäss Ziff. 1.1.a bis d gutzuheissen. b) Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, inhaltlich und detailliert zum Arztbericht von Dr. med. C.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates (D), vom 20. Januar 2020 Stellung zu nehmen. c) Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, ein bidisziplinäres Gutachten bei geeigneten, unabhängigen Fachärzten einzuholen.

#### **E. 2.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind nur jene Rechtsverhältnisse zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die vorinstanzliche Verfügung bzw. der vorinstanzliche Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 f. E. 2.1, 125 V 414 E. 1a und b, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid der Suva vom 15. Juli 2020. Wie eingangs erwähnt, ist die Suva in diesem Einspracheentscheid sowie in ihrer diesem Einspracheentscheid vorangehenden Verfügung vom 17. Dezember 2019 auf ein Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Mögliches Prozessthema kann demnach einzig die Frage bilden, ob die Beschwerdegegnerin auf das Wiedererwägungsgesuch hätte eintreten müssen (vgl. BGE 133 V 50 E. 4.2.2). Allfällige versicherungsrechtliche Leistungen bilden in Ermangelung eines entsprechenden Anfechtungsobjekts nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf die mehrheitlich auf Leistungsansprüche abzielenden Rechtsbegehren Ziffer 1.b-d und 2.b-c kann daher nicht eingetreten werden. 2.3.1 Näher zu beleuchten ist die Frage, ob auf das Begehren Ziffer 1.a, wonach festzustellen sei, dass die Suva auf das Wiedererwägungsgesuch bzw. die Einsprache hätte eintreten müssen, eingetreten werden kann. 2.3.2 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese

Bestimmung wurde in Anlehnung an die bis zum Inkrafttreten des ATSG von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (vgl. BGE 127 V 466 E. 2c mit Hinweisen) erlassen. Das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe wird damit in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt (vgl. BBl 1991 II 262). Ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Wiedererwägung besteht nicht (vgl. BGE 117 V 8 E. 2a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 119 V 475 E. 1b/cc, 133 V 50 E. 4.1 und E. 4.2.1). Die Verwaltung kann demnach weder von den Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung angehalten werden. Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, sind deshalb auch nicht anfechtbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 2007, I 896/06, E. 3.2). Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch kann das Gericht nicht eintreten (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2017, 8C\_588/2017, E. 2.1 mit Hinweisen). Wenn die Verwaltung hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser Wiedererwägungsentscheid wiederum mit einem Rechtsmittel anfechtbar (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 53 Rz. 86).

2.3.3 Aktenkundig und unbestritten erkennt das Verfügungsdispositiv seinem Wortlaut folgend vorliegend auf Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch. Wenngleich auch ein an sich klares Verfügungsdispositiv unter Umständen nicht ausschlaggebend, sondern höchstens ein Indiz dafür sein kann, in welchem Sinne die Verwaltung ein Wiedererwägungsgesuch behandelt hat (BGE 117 V 8 E. 2a), fehlt es vorliegend in der Verfügung vom 17. Dezember 2019 - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - auch nach dem tatsächlich rechtlichen Bedeutungsinhalt an einer materiellen Neubeurteilung der Angelegenheit. Zunächst lässt die gerade mal einen Tag im Anschluss an das gestellte Wiedererwägungsgesuch ergangene Verfügung unstrittig auf eine summarische Würdigung der Angelegenheit schliessen. Ferner enthält die Verfügung selbst keine Hinweise, wonach die Beschwerdegegnerin sich über eine summarische Prüfung hinaus materiell auf das Wiedererwägungsgesuch eingelassen hätte. Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung aus: "Nachdem sich aus ihren Ausführungen - verglichen mit den kreisärztlichen Beurteilungen vom 16. März 2015 und 1. Juli 2019 - keine neuen Tatsachen ergeben, treten wir auf ihr Wiedererwägungsgesuch nicht ein". Aus dieser sich lediglich auf zwei Zeilen beschränkenden Begründung kann nicht auf eine materielle Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen geschlossen werden, zumal es bereits an der für eine materielle Beurteilung unabdingbaren Voraussetzung der Bewertung der damaligen Verfügung als (nicht) "zweifelloso unrichtig" fehlt. Eine Auseinandersetzung mit der ursprünglichen Verfügung nach Massgabe der Wiedererwägungsvoraussetzungen kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, selbst wenn es zutreffen mag, dass die Formulierung etwas unglücklich gewählt ist. Alsdann hat die Beschwerdegegnerin auch keine Aspekte angeführt, die über die Begründung der ursprünglichen Verfügung hinausgehen würden. Das Vorgehen ist lediglich als prozessual zu qualifizieren. An der fehlenden materiellen Beurteilung vermag auch nichts zu ändern, dass die Beantwortung des Gesuchs in Verfügungsform ergangen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden ist. Zwar stellt das Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch keine Leistung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 oder Art. 51 Abs. 1 ATSG dar. Das Bundesgericht hat die Frage, ob dem Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch Verfügungscharakter zukommt und der Versicherungsträger

folglich nach Art. 49 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 ATSG eine Verfügung zu erlassen hat, bisher offengelassen (vgl. BGE 133 V 50 E. 4.1.3; vgl. ferner Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz. 85). Die Verwaltung hat der versicherten Person das Nichteintreten grundsätzlich nach summarischer Prüfung in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung mitzuteilen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2017, 8C\_588/2017, E. 2.1 mit Hinweisen). Ungeachtet dessen entsteht aus dem Erlass einer anfechtbaren Verfügung aber kein Anspruch auf Wiedererwägung, weil der Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung auf jeden Fall im Ermessen der Verwaltung bleibt (vgl. BGE 133 V 50 E. 4.2.2). 2.3.4 Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, dass die Beschwerdegegnerin das Wiedererwägungsgesuch vom 16. Dezember 2019 auch als Gesuch um prozessuale Revision hätte entgegennehmen müssen, ist mit der Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass dieses ausschliesslich als Wiedererwägungsgesuch betitelt worden ist. Alsdann fehlt es sowohl im Gesuch vom 16. Dezember 2019 als auch in der vorliegenden Beschwerde an der Darlegung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 53 Abs. 1 ATSG. Der schon im damaligen Zeitpunkt anwaltlich vertretene Beschwerdeführer kann daher aus diesem Vorbringen nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### **E. 3**

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.